

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00077

vom 2. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00077 du 2 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00077 del 2 febbraio 2016

Erwägungen

E. 3

31.95 (Urk. 2/ 15-19)

zuzüglich Zins zu

E. 4

% seit 1. Januar 2015; überdies habe sie ihr für das Betreibungsbegehren eine Vergütung von

Fr. 500.-- (Urk. 2/19) und für das gerichtliche Verfahren eine solche von Fr. 1‘

E. 5

00.-- zu erstatten (Urk. 1 S. 2 ff.),

die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte – abgesehen vom ohne Begründung erhobenen Rechtsvorschlag (Urk. 2/ 20) - auch vor- beziehungsweise ausserprozessual niemals Bestand und/oder Höhe der eingeklagten Forderung in Zweifel gezogen hat ,

die eingeklagte Beitragsforderung im Betrag von Fr. 23‘329.85

(Fr. 23‘479. -- [Urk. 2/16]

- Fr. 14

E. 9

.15 [Zuschuss Sicherheitsfonds, Urk. 2/15])

durch die Akten ausgewiesen ist, wobei insbesondere auf die Beitragsabrechnung für das Jahr 2014 (Urk. 2/16) und den Kontoauszug per 31. Dezember 2014 (Urk. 2/15) sowie den Zahlungsbefehl vom 1. Juni 2015 (Urk. 2/ 20) hinzuweisen ist,

namentlich keine Anzeichen für falsche Berechnungen oder dergleichen bestehen, die von der Klägerin erhobenen Kosten von Fr. 100.-- für die Mahnung (Urk. 2/17) bzw. Fr. 500.-- für das Betreibungsbegehren (Urk. 2/19) in Ziffer 4.1 bzw. 4.3 des Kostenreglements (Urk. 2/10) ihre Stütze finden, die geforderten Verzugszinsen ihre Grundlage

in Ziffer 9.1 des Anschlussvertrags (Urk. 2/6) und Ziffer 3 Abs. 3 der Bestimmungen für das Prämienkonto (Urk. 2/9) sowie in Art. 104 f. des Obligationenrechts (OR) haben , wobei jedoch betreffend die in der eingeklagten Forderung von Fr. 24‘331.95 enthaltenen

(per 31. Dezember 2014

kapitalisierten)

Verzugszinsen im Betrag von Fr. 902.10 (Urk. 1 S. 9, Urk. 2/15) das in Art. 105 Abs. 2 OR statuierte Zinseszinsverbot zu beachten ist und auf die Mahngebühr von Fr. 100.-- mangels entsprechender reglementarischer Grundlage kein Verzugszins geschuldet ist ,

die Höhe der geforderten Zinsen von 4 % (Urk. 1 S. 2 ; vgl. auch Urk. 2/15) , die dem vom Stiftungsrat der Klägerin festgelegten (vgl. Ziffer 9.1 des Anschlussvertrags , Urk. 2/6) Zinssatz für Debitoren seit 1. Januar 2014 entspricht (vgl. Urk. 2/15),

nicht zu beanstanden ist, da sich die Beklagte spätestens seit 1. Januar 2015 in Verzug befindet und Art. 104 Abs. 1 OR vorsieht, dass der Schuldner, der mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist, Verzugszinsen zu

(maximal) 5 % für das Jahr zu bezahlen hat , die von der Klägerin – unter Berufung auf Ziffer 4 ihres Kostenreglements (Urk. 2/10) - geltend gemachte

Umtriebsentschädigung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Klage im Betrag von Fr. 1'500.-- (Urk. 1 S. 2) nicht zugesprochen werden kann , da die entsprechende reglementarische Bestimmung Art. 73 Abs. 2 BVG zuwiderläuft, wonach Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen , Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in der Regel (vorbehältlich mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung; BGE 118 V 316; vgl. BGE 126 V 150 E. 4b) kostenlos und überdies praxismässig zugunsten der hoheitlichen Aufgaben wahrnehmenden Vorsorgeeinrichtungen – egal, ob anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten – grundsätzlich entschädigungsfrei sind (BGE 128 V 323), zudem sowohl die Voraussetzungen als auch die Bemessung der einer obsiegenden Partei zustehenden Parteientschädigung letztlich dem kantonalen Prozessrecht überlassen sind (vgl. § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]), womit für die reglementarische Statuierung pauschaler, vom prozessualen Gebaren und Verfahrensausgang unabhängiger Entschädigungspauschalen zulasten von Arbeitgebern (oder Versicher ten) kein Raum bleibt,

die Beklagte demnach in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 23'329.85 (Fr. 24'331.95 – Fr. 902.10 – Fr. 100.--) nebst Zins zu 4 % seit 1. Januar 2015 sowie Fr. 1'502.10 (Fr. 902.10 + Fr. 100.-- + Fr. 500.--) zu bezahlen, im Weiteren der in der Betreuung Nr. Y.____ des Betreibungsamts Z.____ erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 1. Juni 2015 ; Urk. 2/20) in diesem Umfang aufzuheben ist, in der weiteren Erwägung, dass das unbegründete Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 GSVGer zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Prozesses in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzu erlegen sind, nach § 34 Abs. 2 GSVGer Versicherungsträger in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben, vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren und sie deshalb in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der Klägerin eine angemessene, zufolge lediglich teilweisen Obsiegens indessen reduzierte Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen; erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der

Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 23'329.85 zuzüglich Zins zu 4 % seit 1. Januar 2015 sowie Fr. 1'502.10 zu bezahlen, und es wird der Rechts vorschlag in der

Betreibung Nr.

Y.____ des Betreibungs amts

Z.____ erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 1. Juni 2015) in diesem Umfang aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1' 0 00 .-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 500 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - X.____ AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.